

Informationspflichten des Bauherren gegenüber den gewerblichen Auftragnehmern

- 1) Soweit ein SiGe Koordinator laut geltenden Bestimmungen zu bestellen ist, hat dies der Bauherr zu tun.
- 2) Der Bauherr hat dem SiGeKo alle zur Bewältigung seiner Aufgabe notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, dies sind im Wesentlichen:
 - a. Kartenmaterial
 - b. Informationen zu parallel laufenden Arbeiten
(inkl. Art, Ansprechpartner, Zeitraum)
 - c. Informationen zu parallel stattfindenden Nutzungen
(inkl. Art, Ansprechpartner, Zeitraum)
 - d. Informationen zu abweichenden Verkehrsregeln
 - e. Informationen zu allgemeinen Sicherheitsauflagen
- 3) der Bauherr hat die Flächen zur Errichtung der Räumstellen-
sozialeinrichtungen und sonstigen relevanten Einrichtungen bereitzustellen